

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2006

Nr. 2006/1029

Olten: Ergänzung spezieller Teilbebauungsplan „Baslerstrasse-Klosterplatz“ / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Ergänzung des speziellen Teilbebauungsplans „Baslerstrasse-Klosterplatz“ (RRB Nr. 1667 / 6. April 1971) als Gestaltungsplan im Sinne der §§ 44–47 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die vorliegende Planung umfasst zwei Pläne enthaltend Situation sowie Schnitte/Ansichten und regelt die Vergrösserung der Verkaufsfläche im Coop City an der Baslerstrasse, indem das bestehende Restaurant vom ersten Obergeschoss in das zweite Obergeschoss verlegt und durch eine Terrasse mit ca. 80 Sitzplätzen erweitert und zusätzliche Ausstellungsmöglichkeiten auf einer Fläche von rund 430 m² geschaffen werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 21. Januar bis zum 21. Februar 2005. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Der Stadtrat wies die Einsprachen an seiner Sitzung vom 28. November 2005 ab und genehmigte die Ergänzung des speziellen Teilbebauungsplan „Baslerstrasse-Klosterplatz“. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Ergänzung des speziellen Teilbebauungsplans „Baslerstrasse-Klosterplatz“ als Gestaltungsplan der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Olten belastet.

- 3.4 Die Ergänzung des speziellen Teilbebauungsplans als Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen.

K. Fuhrmann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stadt Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung TS/GH (3), mit je 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten, mit je 5 gen. Plänen (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Olten, Stadthaus, 4600 Olten

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Ergänzung des speziellen Teilbebauungsplans "Baslerstrasse-Klosterplatz" als Gestaltungsplan)